



Vereinbarung zum Kinderschutz und zum Ausschluss einschlägig vorbestrafter Personen aus der Kinder- und Jugendarbeit nach § 72 a Abs. 4 SGB VIII

Auf der Grundlage des Beschlusses des Jugendhilfeausschusses des Ortenaukreises vom 26. Juni 2014 wird mit dem Ziel der Wahrung von Kinderrechten und dem bestmöglichen Schutz von Kindern und Jugendlichen folgende Vereinbarung getroffen.

Zwischen

dem Landratsamt Ortenaukreis, Jugendamt, Badstr. 20, 77652 Offenburg
vertreten durch Frau Melanie Maulbetsch-Heidt, Jugendamtsleiterin
als Träger der öffentlichen Jugendhilfe

und

dem Ski-Club Seelbach e.V., Am Strandbad 5, 77960 Seelbach,
vertreten durch Torben Larocque (1. Vorsitzender)
als Träger der freien Jugendhilfe

Diese Vereinbarung regelt in Anwendung des § 72 a Abs. 4 SGB VIII, wann Ehren- und Nebenamtliche ihre Tätigkeit beim Träger der freien Jugendhilfe – hier Ski-Club Seelbach e.V. - aufgrund von Art, Intensität und Dauer des Kontaktes zu Kindern und Jugendlichen nur nach Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nach den §§ 30 und 30 a Abs.1 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) ausüben dürfen.

1. Qualifizierung und Umsetzung eines verbandlichen Präventions- und Schutzkonzeptes

Der Träger der freien Jugendhilfe Ski-Club Seelbach e.V. verpflichtet sich, die Qualifizierung seiner Haupt-, Neben- und Ehrenamtlichen für ihre Tätigkeit in der Kinder- und Jugendarbeit sicherzustellen und das Präventions- und Schutzkonzept seines Verbandes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen in der alltäglichen Kinder- und Jugendarbeit umzusetzen.

2. Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe, andere Aufgaben

In Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne von § 3 Abs. 2 SGB VIII (Freie und öffentliche Jugendhilfe) erbringt der freie Träger Angebote der Jugendhilfe entsprechend § 2 Abs. 2 SGB VIII (Aufgaben der Jugendhilfe). Dabei sind z.B. Angebote nach den §§ 11 (Jugendarbeit) und § 12 SGB VIII (Förderung der Jugendverbände) zu nennen.

Oder der freie Träger beteiligt sich an einer anderen Aufgabe im Sinne des § 76 Abs. 1 SGB VIII (Beteiligung anerkannter Träger der freien Jugendhilfe an der Wahrnehmung anderer Aufgaben), welche gleichermaßen von der öffentlichen Jugendhilfe finanziert wird.

3. Tätigkeitsfelder mit Erfordernis von erweiterten Führungszeugnissen (EFZ)

Der Träger der freien Jugendhilfe Ski-Club Seelbach e.V. benennt dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Jugendamt Ortenaukreis, die Tätigkeiten, aufgrund derer wegen Art, Intensität und Dauer des Kontakts zu Kindern und Jugendlichen dem freien Träger von ehren- und nebenamtlich Tätigen ein erweitertes Führungszeugnis zur Einsichtnahme vorzulegen ist.

Dies stellt jedoch keinen abschließenden Katalog dar und entbindet den Träger der freien Jugendhilfe nicht von der Verantwortung, auf jeden Fall auch bei hier nicht genannten Tätigkeiten eine Überprüfung anhand der o. g. Kriterien vorzunehmen und sich bei Vorliegen der Voraussetzungen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Die Entscheidung darüber, ob ein erweitertes Führungszeugnis vorgelegt werden muss, ist vom freien Träger zu dokumentieren. Dabei ist der besondere Datenschutz nach § 72 a Abs. 5 SGB VIII zu beachten. (**Anlage 1** Notwendigkeitsprüfung).

4. Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

Der Träger der freien Jugendhilfe verpflichtet sich, keine hauptamtlich, neben- bzw. ehrenamtlich Tätigen, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§§§ 171, 174 bis 174 c, 176 bis 180 a, 181 a, 182 bis 184 g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Abs. 3, den §§ 225, 232 bis 233 a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden sind, im Rahmen der Kinder- und Jugendarbeit einzusetzen. Es gilt die jeweils aktuelle Fassung des § 72a SGB VIII (**Anlage 2: Rechtliche Grundlagen**)

5. Zeitliche Vorgaben: Erstmalige und erneute Vorlage

Die Vorlage des erweiterten Führungszeugnisses muss vor Beginn der hauptamtlichen, ehren- oder nebenamtlichen Tätigkeit erfolgen. Bei bereits bestehender hauptamtlicher, ehren- oder nebenamtlicher Tätigkeit lässt sich der freie Träger der Jugendhilfe von diesen Personen ein erweitertes Führungszeugnis spätestens bis Ablauf einer dreimonatigen Übergangsfrist ab Unterzeichnung dieser Vereinbarung zur Einsichtnahme vorlegen. Spätestens nach fünf Jahren ist ein aktuelles erweitertes Führungszeugnis vorzulegen, danach in regelmäßigen Abständen von längstens fünf Jahren. Das erweiterte Führungszeugnis darf bei der Vorlage nicht älter als drei Monate ab Ausstellungsdatum sein. Vorlagepflicht gilt für Personen ab dem vollendeten 14. Lebensjahr.

Unabhängig von den Vorlagenfristen soll der freie Träger bei konkreten Anhaltspunkten für das Vorliegen einer Verurteilung im Sinne der Ziffer 4 die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses fordern.

6. Gebührenbefreiung für das erweiterte Führungszeugnis

Ehrenamtliche können mit einer schriftlichen Bestätigung der ehrenamtlichen Tätigkeit durch den freien Träger eine Gebührenbefreiung bei der Meldebehörde beantragen (= Nachweis eines besonderen Verwendungszwecks). Diese Regelung ist dem Merkblatt des Bundesamtes für Justiz zur Befreiung von der Gebühr für das Führungszeugnis gemäß § 12 JV/KostO zu entnehmen.

7. Dokumentation und Datenschutz

Die Einsichtnahme in das erweiterte Führungszeugnis ist vom freien Träger zu dokumentieren. (**Anlage 3:** Dokumentation der Einsichtnahme).

In diesem Zusammenhang sind die Datenschutzbestimmungen nach § 72 a Absatz 5 SGB VIII zu berücksichtigen (siehe auch Anlage 2).

8. Selbstverpflichtungserklärung

Sollte eine ehren- oder nebenamtliche Tätigkeit so spontan und kurzfristig entstehen, dass eine Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses nicht möglich ist, ist eine unterzeichnete Selbstverpflichtungserklärung von der betreffenden Person abzugeben und das erweiterte Führungszeugnis spätestens bis Ablauf von 3 Monaten nachzureichen. (**Anlage 4:** Selbstverpflichtungserklärung).

9. Inkrafttreten, Dauer und Beendigung der Vereinbarung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und tritt am 15.12.2025 in Kraft. Jeder Vertragspartner kann die Vereinbarung mit einer Frist von drei Monaten kündigen. Im gegenseitigen Einvernehmen ist eine frühere Kündigung bzw. Veränderung möglich. Die Kündigung bzw. Veränderung bedarf der Schriftform.

10. Salvatorische Klausel

Die Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit dieser Vereinbarung im Übrigen nicht. Die Vereinbarungspartner werden eine nötige Bestimmung durch eine wirksame ersetzen, die der nötigen Bestimmung nach Sinn und Zweck am Nächsten kommt.

Seelbach, den 08.12.2025

Ort, Datum [*bitte beides ausfüllen*]



Ski-Club Seelbach e.V.
Torben Larocque, 1. Vorsitzender

Offenburg, den 08.12.2025



Träger der öffentlichen Jugendhilfe
M. Maulbetsch-Heidt, Jugendamtsleiterin